

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/3/1 2005/04/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2007

## **Index**

L72009 Beschaffung Vergabe Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
97 Öffentliches Auftragswesen

## **Norm**

AVG §56;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
AVG §60;  
BVerG 2002 §32 Abs6;  
BVerG 2002 §34 Abs6;  
LVergRG Wr 2003 §23 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

Der Vergabekontrollsenat hat den Spruchteil 2., der die Zurückweisung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betrifft, damit begründet, dass im Hinblick auf den bescheidmäßigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens durch Spruchteil 1. ein Vergabeverfahren, im Rahmen dessen eine einstweilige Verfügung hätte ergehen können, weggefallen und daher nicht mehr anhängig gewesen sei. Mit dieser Begründung hätte der Vergabekontrollsenat den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht zurückweisen dürfen, weil er nicht aufgezeigt hat, dass dieser Antrag schon bei seiner Einbringung unzulässig gewesen sei. Vielmehr hätte er das Verfahren betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, weil dessen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind, einstellen müssen (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des Verwaltungsverfahrensrechts, 6. Auflage, Rz 374).

## **Schlagworte**

Spruch und Begründung  
Maßgebender Bescheidinhalt  
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft  
Besondere Rechtsgebiete  
Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040239.X04

## **Im RIS seit**

23.03.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)